

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Februar 2026

184. Interkantonale Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug (Vernehmlassung)

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren eröffnete am 3. Dezember 2025 ein zweites Vernehmlassungsverfahren zur Interkantonalen Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug. Eine erste Vernehmlassung zur Vereinbarung, die damals weiter gefasst war und «Interkantonale Vereinbarung zum elektronischen Datenaustausch im Justizvollzug» geheissen hatte, fand vom 26. November 2024 bis zum 21. Februar 2025 statt. Der Regierungsrat äusserte sich ausführlich dazu (RRB Nr. 394/2025).

Die Interkantonale Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug soll die rechtliche Grundlage für das Informationssystem Justizvollzug schaffen. Dieses System soll allen Kantonen den Zugriff auf elektronische Dienstleistungen wie eine Personensuche und eine Suche nach freien Vollzugsplätzen ermöglichen. Informationen, die bisher manuell von rund 90 Institutionen und 26 kantonalen Justizvollzugsbehörden erhoben wurden, sollen künftig tagesaktuell, standardisiert und über etablierte Schnittstellen automatisch, das heisst, nach dem «once only»-Prinzip, erfasst werden. Der Regierungsrat begrüsst die Vereinbarung. Insbesondere begrüsst er, dass seinem Anliegen aus der ersten Vernehmlassung, die Vereinbarung aufzuteilen, entsprochen wurde.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Haus der Kantone, Postfach, 3001 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an info@kkjpd.ch):

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 haben Sie uns die Interkantonale Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die vorgeschlagene Vereinbarung. Wir erachten diese als ausgereift und umsetzbar. Ausserdem nehmen wir mit Genugtuung zur Kenntnis, dass durch die Vereinbarung keine weiteren Kosten für die Kantone entstehen sollen.

Aus Sicht der Jugendstrafrechtspflege drängt sich jedoch eine kritische Bemerkung auf: Die Jugendanwaltschaften führen die jugendstrafrechtlichen Untersuchungen (Art. 30 Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 [JStPO, SR 312.1]). In deren Rahmen können Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorsorgliche Schutzmassnahmen angeordnet werden (Art. 27 und 29 JStPO; Art. 5 Jugendstrafgesetz vom 20. Juni 2003 [SR 311.1]). Die Jugendanwaltschaften sind für den Vollzug aller in Jugendstrafverfahren angeordneten Schutzmassnahmen zuständig (Art. 42 JStPO; § 33 Abs. 1 Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 [LS 331]). Jugendliche Beschuldigte und Verurteilte werden in der Untersuchung und im stationären Vollzug sowohl in Einrichtungen des Justizvollzugs (z. B. in Massnahmenzentren) als auch in anderen Einrichtungen (etwa in Heimen oder Pflegefamilien) untergebracht. Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden fast ausschliesslich in Gefängnissen vollzogen. Selten, insbesondere für sehr junge Beschuldigte, wird die Haft in geschlossenen Abteilungen von pädagogischen Einrichtungen durchgeführt (z. B. in einer geschlossenen Abteilung eines Jugendheims). Stationäre Beobachtungen sowie vorsorglich und definitiv angeordnete Unterbringungen werden dagegen grundsätzlich in privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Heimen oder bei Pflegefamilien vollzogen. Ausnahmen sind Unterbringungen von Jugendlichen in den drei Deutschschweizer Massnahmenzentren. Die Interkantonale Vereinbarung über den Informationsaustausch im Freiheitsentzug betrifft in erster Linie die Gefängnisse sowie die Einrichtungen der Vollzugskonkordate. Neu sollen zusätzlich private Institutionen einbezogen werden können, also beispielsweise Jugendheime, die Schutzmassnahmen vollziehen (so erläuternder Bericht, S. 11 f.). Solche Institutionen liegen ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).

B. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Der Geltungsbereich der Vereinbarung ist zu weit gefasst (vgl. dazu die Allgemeinen Bemerkungen). Ausserdem ist die Formulierung «im Auftrag oder mit Billigung des Staates» zumindest missverständlich.

Insbesondere wird weder daraus noch aus den Erläuterungen klar, in welchen Fällen Freiheitsentzüge lediglich mit «Billigung des Staates» zulässig sein sollen. Ein Freiheitsentzug setzt nach unserem Verständnis in jedem Fall einen Akt einer dafür zuständigen Behörde voraus.

Art. 3 Anwendbares Recht

Der Nebensatz in Art. 3 Abs. 1 Bst. b – «sofern kein Anwendungsfall von Absatz 3 vorliegt» – ist überflüssig. Denn bereits aus der Systematik von Art. 3 ist klar, dass das Recht des Kantons Bern betreffend Datenschutz und Datensicherheit nicht anwendbar ist, wenn Abs. 3 einschlägig ist.

Falls an der Formulierung festgehalten werden soll, müsste dieselbe Einschränkung wohl bei Art. 3 Abs. 1 Bst. a ebenfalls ergänzt werden: Denn ausserhalb der Führung und des Betriebs des Informationssystems Justizvollzug (ISJV) ist das anwendbare Recht der jeweiligen Institution etwa auch bezüglich der Öffentlichkeit der Verwaltung bzw. des Öffentlichkeitsprinzips massgeblich.

Art. 8 Datensammlung

Wir regen an, in dieser Bestimmung ausdrücklich festzuhalten, dass die Vereinbarungskantone die «Institutionen des Freiheitsentzugs» bestimmen, die von der KKJPD auf der öffentlich einsehbaren Liste publiziert werden (vgl. erläuternder Bericht, S. 18). Ausserdem sollte im erläuternden Bericht betont werden, dass nur Institutionen auf der öffentlich einsehbaren Liste aufgeführt werden (und damit an die ISJV-Datensammlung angebunden sind), die im Zuständigkeitsbereich der KKJPD liegen.

Art. 10 Abruf von Daten

Wir begrüssen die vorgesehene Zugriffsmöglichkeit für die kantonalen Polizeibehörden. Nach unserem Dafürhalten sind die Zugriffsmöglichkeiten aber teilweise präziser zu fassen: Gemäss erläuterndem Bericht (S. 20) können die Staatsanwaltschaften, die Jugendanwaltschaften und die Migrationsbehörden die von ihnen benötigten Informationen über die Polizei einholen. Die Polizei darf jedoch gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b lediglich für die Erfüllung bestimmter polizeilicher Aufgaben Daten abrufen. Dieser Widerspruch ist zu klären.

Bezüglich der Erfassung von Personendaten von jugendstrafrechtlich Eingewiesenen im ISJV weist der erläuternde Bericht (S. 12) zu Recht darauf hin, dass diese erhöhten Anforderungen für Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte unterliegt (vgl. Art. 4 Abs. 2 JStPO). Ein gegenüber erwachsenen Eingewiesenen eingeschränkter Zugriff auf das ISJV ist jedoch nicht vorgesehen. Das sollte geändert werden.

Schliesslich regen wir an, der anordnenden Behörde die Möglichkeit einzuräumen, eine Beschränkung des Abrufs von Daten vorzusehen. Denn in bestimmten Fällen kann es – aus Sicherheitsgründen oder zur Vermeidung der Gefährdung der Untersuchung – notwendig sein, dass nur eine sehr beschränkte Anzahl von Personen den Inhaftierungsort einer eingewiesenen Person in Erfahrung bringen kann.

Art. 13 Befugnisse der Auftragsbearbeiterin oder des Auftragsbearbeiters

In Abs. 2 dieser Bestimmung sollte zusätzlich auf Art. 12 Abs. 3 hingewiesen werden. Denn der Dritte, das heisst der «Unterauftragsbearbeiter», muss beim Betrieb des ISJV ebenfalls die Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Bern, namentlich in den Bereichen Datenschutz, Informationsschutz und IKT-Sicherheit, einhalten.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli